

Allgemeine Informationen zu den Technischen Anschlussbedingungen

Gemäß § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) verpflichtet, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen und Kundenanlagen an das Netz der SWKN technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Zudem besteht seit dem 1. Januar 2025 für Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen die Verpflichtung, gemäß § 19 Abs. 1 EnWG, Ergänzungen im Sinne des § 19 Abs. 1a zu begründen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Hierbei ist zwischen Ergänzungen (sind zu begründen) und Konkretisierungen durch den Netzbetreiber (keine Begründung erforderlich) zu unterscheiden. Hierzu hat SWKN ein separates Dokument zu allen Ergänzungen und Konkretisierungen veröffentlicht.

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWKN stehen nicht im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 § 19 EnWG. Die veröffentlichten Ergänzungen und Konkretisierungen dienen dem reibungslosen Ablauf des Netzanschlussprozesses und der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes der SWKN, beziehungsweise der Erfüllung sonstiger Rechtsvorschriften außerhalb der Technischen Anschlussregeln (z.B. NELEV, EAAV).

Derzeit läuft die Erstellung eines Bundesmusterwortlauts für die Mittelspannung beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (bdeu). Die SWKN wird ihre Technischen Anschlussbedingungen nach Veröffentlichung hieran anpassen.

Begründungen zu den Ergänzenden Anschlussbedingungen und Konkretisierungen im 1-kV-Netz der SWKN gemäß §19 Abs.1 EnWG

Zu 4.1:

Die Ergänzung zum maximalen Anschlusswert im Netz der SWKN gibt den Elektroplaner frühzeitig eine Orientierung, bis zu welcher Leistung ein Anschluss im 1-kV-Netz möglich ist, oder ob er direkt an das 20-kV-Netz anschließen muss. Dies beschleunigt in der Regel den gesamten Anschlussprozess. Die Leistungsgrenze sichert zudem Spielräume für kurzfristige Lastanstiege in unserem 1-kV-Netz, zum Beispiel für Anlagen nach §14a EnWG. Die Übrigen Vorgaben sind als Konkretisierung der TAB zu verstehen und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung.

Zu 4.2.3:

Konkretisierung nach §19 EnWG.

Zu 4.2.5:

Konkretisierung nach §19 EnWG.

Zu 5.3:

Konkretisierung nach §19 EnWG.

Zu 5.4.2:

Der Hausanschluss an der außenliegenden Wand stellt sicher, dass die Anschlussleitungen zum Netz der allgemeinen Versorgung möglichst kurz sind. Dies dient der Versorgungssicherheit.

Die Zugänglichkeit des Hausanschlusses dient zum einen der Personensicherheit und zum anderen der Zuverlässigkeit des Netzes.

Zu 5.6:

Erster Abschnitt: Die Zuleitung des HAK darf, aus Brandschutzgründen, das Dachständerrohr nicht verlassen.

Zweiter und dritter Abschnitt: Konkretisierung nach §19 EnWG.

Zu 7.2:

Der Einsatz einer Zählersteckklemme ermöglicht einen Zählerwechsel ohne Abschaltung der Kundenanlage. Dies dient der Zuverlässigkeit der Stromversorgung.

Der Hinweis auf die Steuersicherung (B 10 LS-Automat 25KA) ist eine Konkretisierung nach §19 EnWG. LS-Automaten sind laienbedienbar. Im Fehlerfall ist das Auslösen des Automaten sofort erkennbar. Der Einsatz einer Feinsicherung ist gemäß VDE-AR-N 4100 anwendbar.

Zu 7.3:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 9:

Hier sind detaillierte Begründungen zu den Ergänzungen hinsichtlich der Bereitstellung der Kommunikationseinrichtungen in den EAB vorhanden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Die übrigen Teile dieses Abschnitts sind als Konkretisierung gemäß §19 EnWG zu verstehen.

Zu 11:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 12:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Begründungen zu den Ergänzenden Anschlussbedingungen und Konkretisierungen im 20-kV-Netz der SWKN gemäß §19 Abs.1 EnWG

Da die bundeseinheitlichen Regelungen zum Netzanschluss (Bundesmusterwortlaut TAB 20 kV des bdeu) im 20-kV-Netz derzeit noch nicht vorliegen, beziehen sich die Ergänzenden Bedingungen der SWKN auf die entsprechenden Passagen der Technischen Anschlussregel VDE-AR-N-4110 des FNN.

Zu 4.1:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 4.2.2:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 4.2.4:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 4.2.5:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 4.3:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 5.1:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.1:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.1.1:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.1.2.4:

Die Ergänzungen dienen der Personensicherheit (Satz 1) und der schnellen Widerversorgung durch den Einsatz von Standardbetriebsmitteln (Sätze 2 bis 4).

Zu 6.1.3.2:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.2.2.2:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.2.2.3:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.2.2.4:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.2.3:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.2.4:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.3.2:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.3.3:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 6.3.4:

Durch die Absicherung der Leitungen, die das Gebäude verlassen, mittels Schutzgeräts und Leistungsschalter, wird die Zuverlässigkeit des Netzes der allgemeinen Versorgung erhöht. Die restlichen Punkte sind als Konkretisierung gemäß §19 EnWG zu verstehen.

Zu 7.1:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 7.4:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 7.5:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 7.6:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 7.7:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu 8.2:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu Anhang 1:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu Anhang 2:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Zu Anhang 3:

Konkretisierung gemäß §19 EnWG.

Begründungen zu den „Ergänzenden Anschlussbedingungen für die technische Umsetzung des §14a EnWG (Steuerbare Verbrauchseinrichtungen) der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH“ gemäß §19 Abs.1 EnWG

Es handelt sich bei den Ausführungen in diesem Dokument ausnahmslos um Konkretisierungen gemäß §19 EnWG. Insofern sind keine weiteren Begründungen erforderlich.